OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552976/8/Kü/DaE**

Datum: **Linz, 24. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, vertreten durch Rechtsanwalt Priv.-Doz. DDr. C__, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 11. Juli 2024, GZ: WI-2023-201861/33-Blei, betreffend einen Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach dem Chemikaliengesetz 1996 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Frist für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wird mit 30. Juni 2025 neu festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Juli 2024, GZ: WI-2023-201861/33-Blei, wurde der A__ (in der Folge: Bf) aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und bis zum 17. Oktober 2024 die Einweg-E-Zigaretten „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2ml" und „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorschriften (ChemG 1996, CLP-VO) wie folgt zu kennzeichnen:
„Auf der Einweg-E-Zigarette selbst, sind – neben dem tastbaren Gefahrenhinweis – mindestens die Gefahrenpiktogramme, der Produktidentifikator (Handelsname und gefährlicher für die Einstufung verantwortlicher Stoff [konkret: „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml" und „Nikotin benzoat" bzw. „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml" und „Nikotin benzoat"]) sowie Name und Telefonnummer des Lieferanten des Gemisches anzugeben und die entsprechende Kennzeichnung vorzulegen."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde der A__ (in der Folge: Bf), vertreten durch B__, vom 12. August 2024, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und den bekämpften Bescheid ersatzlos beheben, in eventu die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.
Begründend bringt die Bf unter Verweis auf die gutachterlichen Ausführungen der nichtamtlichen Sachverständigen DI D__ im Wesentlichen vor, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil ihm die Auffassung zugrunde liegen würde, ein Produkt könne gleichzeitig Erzeugnis und Gemisch sein, Erzeugnisse nie den Kennzeichnungspflichten für Verpackungen unterliegen würden und die verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten Erzeugnisse darstellen würden, da es sich um Gegenstände handeln würde, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhielten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 13. August 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 19. November 2024 wurde der Bf in Wahrung des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, bis zum 13. Dezember 2024 zum dargestellten Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben.

I.5. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 übermittelte die Bf unter Aufrechterhaltung ihrer in der Beschwerde gestellten Anträge eine Stellungname, in der sie den dargestellten Sachverhalt mit der Maßgabe als zutreffend erachtet, als die Hauptfunktion der Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" die kontrollierte Verdampfung des enthaltenen Liquids sowie die Freigabe des Dampfes ist.

I.6. Am 15. Jänner 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Geschäftsführerin der Bf in Begleitung ihrer Rechtsvertretung und der nichtamtlichen Sachverständigen DI D__ sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Im Rahmen der Verhandlung wurden mit den anwesenden Parteien deren Rechtspositionen sowie das Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2025.

Der unter Punkt II.2. angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen und wird im Übrigen von der Bf auch nicht bestritten.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf, ein Unternehmen, das insbesondere auf den Großhandel mit Tabakerzeugnissen sowie verwandten Erzeugnissen wie E-Zigaretten spezialisiert ist, vertreibt in Österreich ua. die Einweg-E-Zigaretten „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" und „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml". Die Einweg-E-Zigaretten „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" und „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" werden aus China von der E__ importiert.

Alle Einweg-E-Zigaretten der Serie „Elfbar 600" sind technisch gleich aufgebaut. Die Einweg-E-Zigaretten der Serie „Elfbar 600" bestehen neben einer Hülle, die am unteren Ende durch eine Kappe verschlossen ist und an ihrem oberen Ende ein Mundstück aufweist, aus einer Heizvorrichtung in Form einer Drahtwicklung mit Isolierungen, einer Steuerungsplatine mit Drucksensor und LED, einer mit der Heizvorrichtung und Steuerungsplatine verbundenen Batterie (3,7 V 360 mAh), einem Reservoir mit Schwamm getränkt mit Liquid und mit einer Aufnahme für die Heizvorrichtung, zwei Deckeln aus Kunststoff mit Durchführungen und Kabeln, Verlötungen und diversen Klebepads.

Die Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" verfügt über eine als Kindersicherung bezeichnete Steuerungsfunktion. Ist die Sperre deaktiviert, wird bei Detektion

einer Druckänderung durch den Drucksensor von der Elektronik die Drahtwicklung mit Strom beaufschlagt und hierüber das Liquid im Schwamm aufgeheizt und verdampft, wobei der Dampf mittels des Mundstücks vom Nutzer konsumiert werden kann. Die Hauptfunktion der Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" ist die kontrollierte Verdampfung des enthaltenen Liquids sowie die Freigabe des Dampfes.

Alle Einweg-E-Zigaretten der Serie „Elfbar 600" enthalten neben Aroma- und Duftstoffen auch Nikotin (20 mg/ml Nikotin). Die Füllmenge beträgt 2 ml. Das Liquid muss eine der mit der Heizvorrichtung erzeugten Temperatur entsprechende Verdampfungstemperatur haben. Auf die genaue chemische Zusammensetzung kommt es nicht an. Der Nikotingehalt des Liquids ist für die grundsätzliche Funktion der Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" irrelevant.

Das Gemisch „Elfbar 600 Pink Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" ist als akut toxisch oral Kat. 3, akut toxisch dermal Kat. 2, akut toxisch inhalativ Kat. 4 und chronisch gewässergefährdend Kat. 3 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS 06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen), dem Signalwort „GEFAHR", den Gefahrenhinweisen H 301-310-332-412 (Giftig bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.) und dem EUH-Satz 208 (Enthält Dipenten, Citral, Ethyl 2,3-epoxy-3-phenylbutyrate, (Z)-3,7-dimethylocta-2,6-dienal, (-)-beta-Pinene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.) einzustufen.

Das Gemisch „Elfbar 600 Blue Razz Lemonade 20 mg/ml, 2 ml" ist als akut toxisch oral Kat. 3, akut toxisch dermal Kat. 2, akut toxisch inhalativ Kat. 4 und chronisch gewässergefährdend Kat. 3 mit dem Gefahrenpiktogramm GHS 06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen), dem Signalwort „GEFAHR", den Gefahrenhinweisen H 301-310-332-412 (Giftig bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.) und dem EUH-Satz 208 (Enthält Linalool. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.) einzustufen.

Bei der E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" handelt es sich um ein Einwegprodukt, das fest verschlossen ist und daher nicht nachgefüllt werden kann. Das Liquid der Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" kann physikalisch getrennt werden.

Die Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" ist in einer undurchsichtigen Kunststofffolie gemeinsam mit einer Gebrauchsinformation verpackt. Als zusätzliche Überverpackung dient eine Kartonverpackung. Die Karton- und Folienverpackung sind mit Kennzeichnung und Gefahrenhinweisen versehen. Die Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" selbst enthält – abgesehen vom Handelsnamen – keine Kennzeichnung und Gefahrenhinweise.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien, BGBl. I 53/1997 idF BGBl. I 186/2023 (in der Folge: ChemG 1996), lauten wie folgt:

„Kennzeichnungspflicht

§ 24. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß dem Titel III der CLP-V gekennzeichnet sind.

(2) Die Kennzeichnung muss

1. deutlich sichtbar und deutlich lesbar dauerhaft auf der Verpackung angebracht werden,
2. wenn die Stoffe oder Gemische zur Abgabe im Inland bestimmt sind, unbeschadet der PIC-V in deutscher Sprache abgefasst sein und
3. allgemein verständlich sein.

(3) Die Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen hat zu erfolgen: bei Abgabe aus einer Abgabevorrichtung (Zapfsäule) zum unmittelbaren Verbrauch auf der Abgabevorrichtung; bei Abgabe aus einer Abgabevorrichtung direkt in Behältnisse (Kanister) sowohl auf der Abgabevorrichtung als auch auf dem Behältnis. In beiden Fällen müssen jedoch der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Firma (Art. 17 Abs. 1 lit. a der CLP-V) nicht angegeben werden. Diese Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen ist solange vorzunehmen, bis eine entsprechende unionsrechtliche Regelung erfolgt. Wird eine derartige EU-rechtliche Regelung erlassen, ergeht darüber eine Bekanntmachung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt.

(4) Zur Verbringung in andere Mitgliedstaaten bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische sind bei der Lagerung, Aufbewahrung oder beim Vorrätighalten mit einem deutlichen sichtbaren und zuordenbaren Hinweis zu versehen, dass sie nicht zur Abgabe im Inland bestimmt sind.

[…]

§ 68. (1) Besteht der begründete Verdacht, dass Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte, einschlägige Verordnungen der Europäischen Union oder Entscheidungen der Organe der Europäischen Union in Bezug auf Gegenstände (§ 67 Abs. 1) nicht eingehalten werden, hat – sofern nicht einer der in § 67 Abs. 1 angeführten Fälle vorliegt - das Überwachungsorgan dem Verfügungsberechtigten die Gründe mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den mitgeteilten Gründen entgegenzutreten oder den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der begründete Verdacht aufrecht bleibt, hat das Überwachungsorgan die betroffenen Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Ist eine vorläufige Beschlagnahme nicht erforderlich, so kann der Landeshauptmann mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anordnen. § 50 Abs. 5a VStG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Überwachungsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme gemäß Abs. 1 zweiter Satz dem Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die vorläufige Beschlagnahme

erfolgt ist, unverzüglich anzuzeigen. Die vorläufige Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn der Landeshauptmann nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige die Beschlagnahme mit Bescheid gemäß § 69 anordnet. § 67 Abs. 2 bis 8 ist anzuwenden."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in der Folge: CLP-VO) lauten wie folgt:

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

[…]

5. „Gefahrenhinweis": Textaussage zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie, die die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr beschreibt;
6. „Sicherheitshinweis": Textaussage, die eine (oder mehrere) empfohlene Maßnahme(n) beschreibt, um schädliche Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung oder Beseitigung zu begrenzen oder zu vermeiden;
7. „Stoff": chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
8. „Gemisch": Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;
9. „Erzeugnis": Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

[…]

36. „Verpackung": ein oder mehrere Gefäß(e) und alle sonstigen Bestandteile oder Werkstoffe, die erforderlich sind, damit die Gefäße ihre Umschließungsfunktion und sonstige Sicherheitsfunktionen erfüllen können;
37. „Zwischenverpackung": Verpackung, die sich zwischen einer Innenverpackung oder Erzeugnissen und einer Außenverpackung befindet.

[…]

Artikel 4
Allgemeine Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten

[…]

(8) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die in Anhang I Abschnitt 2.1 genannten Erzeugnisse vor ihrem Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften für Stoffe und Gemische eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.

[…]

Artikel 23
In besonderen Fällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen

Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften in Anhang I Abschnitt 1.3 gelten für
[…]
(e) explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff nach Anhang I Abschnitt 2.1, die in Verkehr gebracht werden, um eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorzurufen.
[…]

Artikel 29

Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften

(1) Ist die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, so erfolgt die Anbringung der Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1.
(2) Ist es nicht möglich, die Kennzeichnungsangaben vollständig in der in Absatz 1 festgelegten Weise anzubringen, so können diese Angaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.
(3) Wird ein gefährlicher Stoff oder ein gefährliches Gemisch, der bzw. das in Anhang II Teil 5 genannt ist, unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben, so ist ihm eine Kopie der Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 beizufügen.
(4) Für bestimmte als gefährlich für die Umwelt eingestufte Gemische können nach dem in Artikel 53 genannten Verfahren Ausnahmen hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die umweltbezogene Kennzeichnung oder spezielle Vorschriften in Bezug auf diese Kennzeichnung festgelegt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Auswirkungen auf die Umwelt verringert wurden. Derartige Ausnahmen bzw. spezielle Vorschriften sind in Anhang II Teil 2 festgelegt.
(5) Die Kommission kann die Agentur ersuchen, weitere Entwürfe für Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.
[…]

Artikel 31

Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten

(1) Ein Kennzeichnungsetikett wird fest auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung angebracht, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält, und ist waagerecht lesbar, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.
(2) Farbe und Aufmachung eines Kennzeichnungsetiketts sind so gestaltet, dass sich das Gefahrenpiktogramm deutlich abhebt.
(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind.
(4) Form, Farbe und Größe eines Gefahrenpiktogramms sowie die Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts entsprechen Anhang I Abschnitt 1.2.1.
(5) Ein Kennzeichnungsetikett ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 auf der Verpackung selbst deutlich dargestellt sind. In solchen Fällen gelten die Vorschriften dieses Kapitels für Kennzeichnungsetiketten für die auf der Verpackung angebrachten Informationen.
[…]

Artikel 32

Anordnung der Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett

(1) Die Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise werden zusammen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet.

(2) Der Lieferant kann über die Reihenfolge der Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett entscheiden. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden jedoch alle Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen gruppiert.

Der Lieferant kann über die Reihenfolge der Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett entscheiden. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden jedoch alle Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen gruppiert.

(3) Die in Absatz 2 genannten Gruppen von Gefahren- und Sicherheitshinweisen werden zusammen auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen angeordnet.

(4) Die ergänzenden Informationen werden in den in Artikel 25 genannten Abschnitt für ergänzende Informationen eingefügt und mit den anderen in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Kennzeichnungselementen angeordnet.

(5) Zusätzlich zu ihrer Verwendung in Gefahrenpiktogrammen können Farben auch in anderen Bereichen des Kennzeichnungsetiketts verwendet werden, um besondere Kennzeichnungsvorschriften zu erfüllen.

(6) Kennzeichnungselemente aufgrund der Vorschriften anderer Gemeinschaftsrechtsakte werden in dem in Artikel 25 genannten Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet.

[…]

Artikel 33

Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äußerer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung

(1) Besteht ein Versandstück aus einer äußeren und einer inneren Verpackung sowie einer Zwischenverpackung und entspricht die äußere Verpackung den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, so werden die innere Verpackung und die Zwischenverpackung gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet. Die äußere Verpackung kann ebenfalls gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Betreffen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht auf der äußeren Verpackung angebracht zu werden.

(2) Muss die äußere Verpackung eines Versandstücks nicht den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, so werden sowohl die äußere als auch alle inneren Verpackungen einschließlich aller Zwischenverpackungen gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet. Ist jedoch die Kennzeichnung auf der inneren Verpackung oder der Zwischenverpackung trotz der äußeren Verpackung deutlich erkennbar, braucht die äußere Verpackung nicht gekennzeichnet zu werden.

(3) Im Falle einer Einzelverpackung, die den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entspricht, wird diese sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gekennzeichnet. Betreffen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die

gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht angebracht zu werden.
[…]

Artikel 35
Verpackung

(1) Die Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische entspricht folgenden Anforderungen:

a) Die Verpackung ist so ausgelegt und beschaffen, dass der Inhalt nicht austreten kann, soweit keine anderen, spezifischeren Sicherheitseinrichtungen vorgeschrieben sind.
b) Die Materialien von Verpackung und Verschlüssen dürfen nicht so beschaffen sein, dass sie vom Inhalt beschädigt werden oder mit diesem zu gefährlichen Verbindungen reagieren können.
c) Die Verpackungen und Verschlüsse sind in allen Teilen so fest und stark, dass sie sich nicht lockern und allen bei der Handhabung normalerweise auftretenden Belastungen und Verformungen zuverlässig standhalten.
d) Verpackungen mit Verschlüssen, welche nach Öffnung erneut verwendbar sind, sind so beschaffen, dass sie sich mehrfach neu verschließen lassen, ohne dass der Inhalt austreten kann.

(2) Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, haben weder eine Form oder ein Design, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte, noch weisen sie eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design auf, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch die Verbraucher irregeführt werden könnten.

Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch gemäß den Kriterien in Anhang II Abschnitt 3.1.1 enthalten, werden mit kindergesicherten Verschlüssen gemäß Anhang II Abschnitte 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4.2 versehen.

Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch gemäß den Kriterien in Anhang II Abschnitt 3.2.1 enthalten, werden mit einem tastbaren Gefahrenhinweis gemäß Anhang II Abschnitt 3.2.2 versehen.

(3) Verpackungen von Stoffen und Gemischen gelten als den Anforderungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b und c entsprechend, wenn sie den Anforderungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Luft-, See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffsverkehr genügen."

III.2. Rechtliche Erwägungen:

III.2.1. Nach § 24 Abs. 1 ChemG 1996 dürfen gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß dem Titel III der CLP-VO gekennzeichnet sind.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 CLP-VO ist ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft und verpackt ist, mit einem Kennzeichnungsetikett zu versehen. Nach Art. 31 Abs. 1 CLP-VO ist ein Kennzeichnungsetikett fest auf einer oder mehrerer Flächen der Verpackung anzubringen, die den Stoff oder das

Gemisch unmittelbar enthält. Diese muss waagerecht lesbar sein, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.

Besteht nach § 68 ChemG 1996 der begründete Verdacht, dass Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte, einschlägige Verordnungen der Europäischen Union oder Entscheidungen der Organe der Europäischen Union in Bezug auf Gegenstände (nach § 67 Abs. 1 ChemG 1996 sind das Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse einschließlich ihrer Verpackung) nicht eingehalten werden, hat - sofern nicht einer der in § 67 Abs. 1 ChemG 1996 angeführten Fälle vorliegt - das Überwachungsorgan dem Verfügungsberechtigten die Gründe mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den mitgeteilten Gründen entgegenzutreten oder den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der begründete Verdacht aufrecht bleibt, hat das Überwachungsorgan die betroffenen Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Ist eine vorläufige Beschlagnahme nicht erforderlich, so kann der Landeshauptmann mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anordnen. § 50 Abs. 5a VStG ist sinngemäß anzuwenden.

III.2.2. Die Bf bringt in ihrer Beschwerde vor, dass die verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten keine Verpackungen iSd CLP-VO seien, sondern vielmehr ein Erzeugnis darstellen, also einen Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalte, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimme. Als Erzeugnisse können diese niemals zugleich Gemisch sein. Die Kennzeichnungsvorschriften für Verpackungen seien daher auf die verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten nicht anwendbar.

Gegenstand der Beschwerde ist sohin die (Rechts-)Frage, ob die Einweg-E-Zigaretten selbst Verpackungen nach der CLP-VO sind.

III.2.3. Unstrittig ist zunächst, dass es sich bei den in den verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten der Serie „Elfbar 600" enthaltenen Liquids um nikotinhaltige und aromatisierte Flüssigkeiten handelt, die als akut toxisch oral Kategorie 3, akut toxisch dermal Kategorie 2, akut toxisch inhalativ Kategorie 4 und chronisch gewässergefährdend Kategorie 3 einzustufen sind.

Strittig hingegen ist, ob es sich bei den verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten um Erzeugnisse und/oder Gemische handelt.

III.2.4. Zum Begriff „Erzeugnis" im Sinne von Art. 2 Z 9 CLP-VO:

Sofern die Bf einwendet, die verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten stellen Erzeugnisse dar, ist zunächst auf den Erzeugnisbegriff in Art. 2 Z 9 CLP-VO

hinzuweisen, der diesen als einen „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt", definiert. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, dass sich die Einstufung eines Gegenstandes als „Erzeugnis" iSd CLP-VO auf drei Elemente stützt. Erstens bezieht sich der Begriff „Erzeugnis" ausschließlich auf Gegenstände, die ein „Herstellungsverfahren" durchlaufen haben. Er gilt deshalb nur für hergestellte Gegenstände, im Unterschied zu Gegenständen im Naturzustand. Zweitens muss der Gegenstand durch dieses Herstellungsverfahren – abgesehen von sonstigen, insbesondere physikalischen oder chemischen Eigenschaften – „eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt" erhalten. Drittens muss diese aus einem Herstellungsverfahren hervorgegangene Form, Oberfläche oder Gestalt die Funktion des Gegenstands in größerem Maß bestimmen als die chemische Zusammensetzung (vgl. EuGH 10.09.2015, C-106/14 Rz. 47).

Dies trifft vorliegend zu. Bei den verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten handelt es sich um Gegenstände, die ein Herstellungsverfahren durchlaufen haben, welches den Einweg-E-Zigaretten eine spezifische Form, Oberfläche und Gestalt verleiht. Diese im Herstellungsverfahren hervorgegangene Bauweise in Form eines Zylinders bestimmt maßgeblich die Funktion des Produktes, nämlich die kontrollierte Verdampfung des enthaltenen Liquids und die Freigabe des Dampfes. Erst das Zusammenspiel der im Zylinder verbauten technischen Komponenten ermöglicht das Verdampfen des Liquids und damit den bestimmungsgemäßen Konsum des Produktes. Somit bestimmt sowohl die Bauweise als auch die chemische Zusammensetzung des Liquids aus aromatisierten und nikotinhaltigen Flüssigkeiten die Funktionsweise.

Für die Einordnung als Erzeugnis spricht auch die Begriffsdefinition in Art. 2 Z 16 der RL 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, umgesetzt in § 1 lit. 1b Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (in der Folge: TNRSG). Nach Art. 2 Z 16 der RL 2014/40/EU bzw. § 1 lit 1b TNRSG ist eine „elektronische Zigarette" ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden. Art. 2 Z 16 der RL 2014/40/EU bzw. § 1 lit. 1b TNRSG ordnet die E-Zigarette damit eindeutig als „Erzeugnis" ein.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.09.2015, C-106/14, hinzuweisen, welches ua. die Auslegung des Begriffes

„Erzeugnis" iSd Art. 3 Z 3 VO (EG) 1907/2006 (in der Folge: REACH-VO) zum Gegenstand hatte. Art. 3 Z 3 REACH-VO definiert – so wie Art. 2 Z 9 CLP-VO – ein Erzeugnis als Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Von einem Erzeugnis iSd Art. 3 Z 3 REACH-VO ist nach Ansicht des Gerichtshofes ein komplexes Produkt, welches aus mehreren Erzeugnissen iSd Art. 3 Z 3 REACH-VO besteht, zu unterscheiden (vgl. EuGH 10.09.2015, C-106/14, Rz. 48). Ob ein komplexes Produkt selbst die Definition des Begriffs Erzeugnis erfüllen kann, hängt nach dem Gerichtshof ausschließlich von der Bestimmung gemäß den in Art. 3 Z 3 REACH-VO festgelegten Kriterien ab (EuGH 10.09.2015, C-106/14, Rz. 50).

Wie verfahrensgegenständlich festgestellt, besteht eine Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600" aus einer Hülle, die am unteren Ende durch eine Kappe verschlossen ist und an ihrem oberen Ende ein Mundstück aufweist, einer Heizvorrichtung in Form einer Drahtwicklung mit Isolierungen, einer Steuerungsplatine mit Drucksensor und LED, einer mit der Heizvorrichtung und Steuerungsplatine verbundenen Batterie (3,7 V 360 mAh), einem Reservoir mit Schwamm getränkt mit Liquid und mit einer Aufnahme für die Heizvorrichtung, zwei Deckeln aus Kunststoff mit Durchführungen und Kabeln, Verlötungen und diversen Klebepads. Die verfahrensgegenständliche Einweg-E-Zigarette stellt sohin ein komplexes Produkt dar, wobei es sich gemäß CLP-VO um ein Gemisch (Liquid) in einem Erzeugnis (Zylinder, Kartusche) handelt.

Daraus folgt, dass die verfahrensgegenständliche Einweg-E-Zigarette der Serie „Elfbar 600", wie bereits festgestellt, selbst die Kriterien des Art. 2 Z 9 CLP-VO erfüllt und daher als Erzeugnis iSd. Art. 2 Z 9 CLP-VO einzustufen ist. Gleichwohl bedeutet die Einordnung der verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten als Erzeugnis nicht, dass der Gegenstand dadurch zwangsläufig seine Eigenschaft als Gemisch iSd. CLP-VO verliert.

III.2.5. Zum Begriff „Gemisch" im Sinne von Art 2. Z 8 CLP-VO:

Art. 2 Z 8 CLP-VO definiert Gemisch als Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. Art. 2 Z 7 CLP-VO definiert einen Stoff als chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Die Bf wendet ein, dass ein Gegenstand niemals zugleich Erzeugnis einerseits und Stoff bzw. Gemisch andererseits sein könne.

Wie festgestellt und soweit auch unstrittig, bestehen die in den verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten enthaltenen Liquids aus aromatisierten und nikotinhaltigen Flüssigkeiten, die als akut toxisch oral Kategorie 3, akut toxisch dermal Kategorie 2, akut toxisch inhalativ Kategorie 4 und chronisch gewässergefährdend Kategorie 3 einzustufen sind. Nach dem Wortlaut des Art. 2 Z 8 CLP-VO ergibt sich eindeutig, dass es sich bei dem Liquid um ein Gemisch iSd CLP-VO handelt. Die CLP-VO enthält keine Bestimmung, nach der ein Gegenstand, der der Definition des Erzeugnisses iSd Art. 2 Z 9 CLP-VO entspricht, die Eigenschaft als Gemisch im Herstellungsverfahren verlieren könnte.

Lediglich nach Art. 1 Abs. 3 CLP-VO gilt „Abfall im Sinne der Richtlinie [2006/12] … nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung". Daraus folgt, dass ein den Kriterien des Art. 1 Abs. 3 CLP-VO entsprechendes Gemisch kein „Gemisch" im Sinne der CLP-VO mehr darstellt, wenn es den unionsrechtlichen Abfallbegriff erfüllt. Von dieser Bestimmung abgesehen, enthält die CLP-VO aber keine Bestimmung, nach der Gemische, die der Definition iSd Art. 2 Z 8 CLP-VO entsprechen, diese Eigenschaft zu einem späteren Zeitpunkt oder aufgrund eines durchlaufenen Herstellungsverfahrens verlieren könnten.

Im Ergebnis ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher, dass ein Gegenstand seine Eigenschaft als Gemisch nicht verliert, auch wenn der Gegenstand ein Erzeugnis iSd CLP-VO darstellt. Die Annahme der belangten Behörde, bei den verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten handle es sich um eine Kombination aus einem Erzeugnis und einem Gemisch iSd CLP-VO, weist somit keine Rechtsfehler auf.

III.2.6. Zur Kennzeichnungspflicht von Verpackungen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CLP-VO:

Gemäß Art. 17 Abs. 1 CLP-VO ist ein Stoff oder ein Gemisch, der oder das als gefährlich eingestuft und verpackt ist, mit einem Kennzeichnungsetikett zu versehen.

Nach Art. 31 Abs. 1 CLP-VO wird ein Kennzeichnungsetikett fest auf einer oder mehrerer Flächen der Verpackung angebracht, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält. Art. 2 Z 36 CLP-VO definiert eine Verpackung als ein oder mehrere Gefäß(e) und alle sonstigen Bestandteile oder Werkstoffe, die erforderlich sind, damit die Gefäße ihre Umschließungsfunktion und sonstige Sicherheitsfunktion erfüllen können. Als Zwischenverpackung versteht Art. 2 Z 37 CLP-VO eine Verpackung, die sich zwischen einer Innenverpackung oder Erzeugnissen und einer Außenverpackung befindet.

In der Beschwerde bringt die Bf vor, dass die Einweg-E-Zigaretten ausschließlich als Erzeugnisse iSd. Art. 2 Z 9 CLP-VO und nicht als Gemische iSd. Art. 2 Z 8 CLP-VO zu qualifizieren seien, weshalb die Kennzeichnungsvorschriften für Verpackungen nicht anwendbar seien.

Dieses Vorbringen geht jedoch schon deshalb ins Leere, als eine derartige Auslegung der CLP-VO zur Folge hätte, dass Einweg-E-Zigaretten nicht der Kennzeichnungspflicht nach Art. 31 Abs. 1 CLP-VO unterliegen würden. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu den nach Art. 1 Abs. 1 CLP-VO dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienenden Vorgaben. Dagegen spricht aber auch der eindeutige Wortlaut des 39. Erwägungsgrundes der CLP-VO, wo es heißt: Als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische sollten ihrer Einstufung gemäß gekennzeichnet und verpackt werden, damit ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die Abnehmer wesentliche Informationen erhalten, indem sie auf die Gefahreneigenschaften eines Stoffes oder Gemisches aufmerksam gemacht werden.

Mit Ausnahme der in Art. 23 lit. e CLP-VO genannten besonderen Kennzeichnungsanforderungen für jene in Anhang I Abschnitt 2.1 genannten Erzeugnisse mit Explosivstoff, gibt es in der CLP-VO keine Vorschrift, die die allgemeine Kennzeichnungspflicht von Erzeugnissen regelt. Dieser Umstand ist jedoch vor dem Hintergrund des mit dieser Verordnung verfolgten Hauptziels zu verstehen, das nicht darin besteht, für alle hergestellten Erzeugnisse eine Regelung vorzusehen, sondern darin, chemische Stoffe einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken, wenn sie als solche oder als Gemische vorliegen.

Folglich ist in Ermangelung von Vorschriften, die die allgemeine Kennzeichnungspflicht von Erzeugnissen regelt, bei der Kennzeichnung nicht zwischen Gemischen und Gemischen, die Bestandteil eines Erzeugnisses sind, zu unterscheiden.

Insofern es sich bei den verfahrensgegenständlichen Einweg-E-Zigaretten um keine Erzeugnisse mit Explosivstoff iSd. CLP-VO handelt, ist der Korpus der Einweg-E-Zigarette selbst als Verpackung iSd. Art. 31 Abs. 1 CLP-VO anzusehen, da dieser den Nikotinbehälter umschließt und somit das Gemisch („Liquid") unmittelbar enthält.

III.2.7. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Kennzeichnungsvorschriften der CLP-VO im verfahrensgegenständlichen Fall auf die Einweg-E-Zigaretten Anwendung finden. Da die Einweg-E-Zigaretten der Serie „Elfbar 600" nicht gekennzeichnet sind, liegt ein Anwendungsfall des § 68 ChemG vor, weshalb der Auftrag der belangten Behörde zu Recht ergangen ist.
Die von der belangten Behörde festgesetzte Frist für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes war aufgrund der Dauer des Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit neu auszuweisen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da derzeit noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Kennzeichnungspflicht von Einweg-E-Zigaretten nach Art. 31 Abs. 1 CLP-VO existiert und der Lösung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger